

## RECHT DER UMWELT

22. Jahrgang 2015

**Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Redaktion:** Univ.-Prof. iR. Dr. Ferdinand Kerschner, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof; Univ.-Prof. Dr. Eva Schulev-Steindl, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre, Universitätsstraße 15 Bauteil D/III, 8010 Graz; Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. iR. Dr. Ferdinand Kerschner.

**Verlagsredaktion:** Mag. Elisabeth Maier,

E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Recht der Umwelt dient der Information über alle Fragen des Umweltrechts sowie damit in Verbindung stehender Rechtsbereiche. Die Zeitschrift veröffentlicht regelmäßig einschlägige Entscheidungen der Höchstgerichte und ist Forum für wissenschaftliche Beiträge.

**Zitiervorschlag:** RdU 2015/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdU erscheint 6x jährlich (jeweils mit der Beilage Umwelt & Technik). Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende**

**Adresse:** Univ.-Prof. iR. Dr. Ferdinand Kerschner, E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)



## Dämme brechen ...

RdU 2015/111

Viele Jahre lang wurden individuelle Rechte im Umweltrecht, sofern sie nicht schon vom heimischen Gesetzgeber unmissverständlich zugestanden worden waren, sondern ihren Ursprung im Europarecht oder im internationalen Recht – wie in der Aarhus-Konvention – hatten, gelehnt, ignoriert oder weginterpretiert! Nun freilich zeitigt der „Kampf ums Recht“, den die Bürgerinnen und Bürger gleichwohl unverdrossen weitergeführt haben und den schon *Jhering* so trefflich als Motor der Rechtsentwicklung skizziert hat, **unübersehbare Erfolge:** Nachdem im Frühjahr bereits das BVwG vorgeprescht ist und – wenn auch mittels methodisch nicht unangreifbarer Analogie – aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot ein Antragsrecht von NGOs im UVP-Feststellungsverfahren abgeleitet hat (siehe RdU 2015/57), war nunmehr auch der VwGH am Zug. In zwei bahnbrechenden Entscheidungen (siehe in diesem Heft Seite 203 und 211) hat er, im Gefolge des EuGH, zentralen subjektiven Rechten Einzelner im Umweltrecht zum Durchbruch verholfen.

→ Zum einen hat er ausgesprochen, dass Nachbarn die Möglichkeit haben müssen, einen negativen UVP-Feststellungsbescheid zumindest mittelbar anfechten zu können (VwGH v 22. 6. 2015, 2015/04/0002).

→ Zum anderen hat er bestätigt, dass Bürgerinnen und Bürger ein „Recht auf saubere Luft“ haben, dh berechtigt sind, von der Verwaltung die Erstellung bzw Ergänzung eines Luftqualitätsplans und damit auch die Erlassung einer entsprechenden Verordnung zu verlangen (VwGH 28. 5. 2015, Ro 2014/07/0096).

Warum aber bedarf es überhaupt solcher gerichtlicher Entscheidungen? Dass entsprechende Rechte bestehen und – auch iZm der Aarhus-Konvention – korrespondierende Rechtsbehelfe einzuräumen sind, ist in der Wissenschaft schon seit Längerem anerkannt und liegt spätestens seit mehreren von der EU eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sowie Entscheidungen des EuGH klar auf dem Tisch. Warum also ist der Gesetzgeber bislang nicht tätig geworden? So wurde etwa trotz aller vollmundigen Versprechungen (vgl nur Parlamentskorrespondenz Nr 627 v 26. 6. 2014) und der Einsetzung diverser Arbeitsgruppen zur verbesserten Umsetzung der Aarhus-Konvention gerade eben wieder, nämlich in Hinblick auf die AWG-Nov 2015 (vgl 141/ME 25. GP), eine Gelegenheit versäumt, den sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Zivilgesellschaft endlich Rechnung zu tragen!

Dass es politisch gesehen einfacher sein kann, sich so manches erst von den Gerichten ausrichten zu lassen, mag zutreffen – verantwortliche staatliche Umweltpolitik sieht freilich anders aus, meinen Ihre Redakteure

Wilhelm Bergthaler

Ferdinand Kerschner

Eva Schulev-Steindl